

Auf Grund von

- § 47 Absatz 2, § 6 Absatz 1, § 5 Absatz 4 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG),
- §§ 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO),
- §§ 1, 8 und 9 AbwAG i. V. m. den §§ 7, 8 SächsAbwAG und der §§ 2 bis 6 SächsKAG

in der jeweils geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverband "Oberes Döllnitztal" in ihrer Sitzung am 26. Januar 2015 mit Beschluss 03/2015 die folgende Satzung neu gefasst:

Satzung über die Erhebung einer Abgabe zur Abwägung der Abwasserabgabe aus Kleineinleitungen

Abwasserabgabeumlagesatzung – AbwAUS

§ 1 Gegenstand der Abgabe, Begriffe

- (1) Zur Deckung des Aufwandes aus der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser in ein Oberflächengewässer oder in den Boden nach § 3 Nr. 1 bis 3 WHG einleiten, erhebt der Abwasserzweckverband eine Abgabe. Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt und für dessen Einleitung der Verband anstelle des Einleiters nach § 9 Abs. 1 und 2 AbwAG und § 8 Abs. 1 SächsAbwAG abgabepflichtig ist.
- (2) Kleineinleitungen bleiben abgabefrei, wenn
 1. der Bau der Abwasserbehandlungsanlage mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und
 2. der Schlamm einer dafür geeigneten Abwasserbehandlungsanlage zugeführt oder nach Abfallrecht entsorgt wird.
- (3) Wird Schmutzwasser rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht, stellt dies keine Einleitung im Sinne des Abs. 1 dar.

§ 2 Abgabemaßstab und Abgabensatz

- (1) Die Abgabe wird für Grundstücke, von denen Schmutzwasser aus Haushaltungen im Sinne des § 1 Absatz 1 eingeleitet werden, nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30.06. des Kalenderjahres für das die Abgabe zu entrichten ist. Für Grundstücke, von denen ähnliche Schmutzwassereinleitungen im Sinne von § 1 Abs.1 vorgenommen werden, weil das Grundstück nicht oder nicht nur zu Wohnzwecken dient, wird die Abgabe nach der im Kalenderjahr eingeleiteten Schmutzwassermenge berechnet. Zur Abgabe nach Satz 1 und 3 gehört auch der durch die Erhebung der Abgabe bei Erfüllung der Abgabepflicht entstehende Verwaltungsaufwand.
- (2) Die Abgabe nach § 2 Absatz 1 Satz 1 berechnet sich wie folgt: Anzahl der Einwohner des Grundstückes x 50 % x Abgabensatz für eine Schadeinheit zzgl. Verwaltungsaufwand je Grundstück.
- (3) Die Abgabe nach § 2 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt berechnet: Mengen des jährlich eingeleiteten Abwassers geteilt durch 40 multipliziert mit 50 v. H. des Abgabensatzes für eine Schadeinheit zzgl. Verwaltungsaufwand je Grundstück.
- (4) Der Abgabensatz für eine Schadeinheit beträgt pro Jahr 35,79 EUR.
- (5) Der Verwaltungsaufwand je abgabepflichtiges Grundstück beträgt ab dem Kalenderjahr 2010 11,64 €.

§ 3 Abgabepflicht und Abgabeschuld

- (1) Die Abgabepflicht entsteht zum Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit der tatsächlichen Einleitung nach § 1 Absatz 1.
- (2) Die Abgabeschuld entsteht jeweils zum Ende des Kalenderjahres. Abweichend von Satz 1 entsteht die Abgabeschuld mit Ablauf des Monats,

1. in dem die Einleitung nach § 1 Abs. 1 vom Grundstück entfällt und dies dem Abwasserzweckverband schriftlich angezeigt wurde;
2. in dem das Grundstück an das zentrale Abwassernetz angeschlossen wurde;
3. in dem die Voraussetzungen für die Abgabepflicht (Einleitung von Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnlichem Schmutzwasser) entfallen und dies dem Verband angezeigt wurde.

§ 4 Abgabenschuldner

- (1) Abgabenschuldner ist derjenige, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld Eigentümer des Grundstückes ist. Der dinglich Nutzungsberechtigte ist anstelle des Eigentümers Abgabenschuldner.
- (2) Mehrere Abgabepflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Heranziehung und Fälligkeit

Die Abgabe wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 6 Pflichten der Beteiligten

Der Abgabenschuldner und der Einleiter sind zur Mitwirkung bei der Ermittlung des Sachverhaltes verpflichtet. Insbesondere haben sie Auskünfte für die Prüfung und Berechnung der Abgabenansprüche zu erteilen, ggf. erforderliche Nachweise vorzulegen und nötigenfalls Zutritt zum Grundstück zu gewähren.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer die erforderlichen Auskünfte nach § 6 dieser Satzung nicht oder nicht richtig erteilt oder den nötigen Zutritt zum Grundstück nicht gewährt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 8 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2010 in Kraft. Zugleich tritt die Satzung über die Erhebung einer Abgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe aus Kleineinleitungen Abwasserabgabemlagesatzung – AbWAUS vom 27. März 2006 außer Kraft.

Mügel, den 26.01.2015


M. Müller
stellvertretender Verbandsvorsitzender



Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.